Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Welche Auswirkungen hat der „Brexit" auf Deutschland?

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Mitte 2016 stimmten die Bürger des Vereinigten Königreichs mit einer knappen Mehrheit für den Austritt aus der EU und am 29. März 2017 stellte die britische Premierministerin den Antrag auf Austritt. Der so genannte „Brexit", das steht bereits fest, wird auch große Auswirkungen auf Deutschland haben.
Zum Beispiel für die Wirtschaft, wie Rechtsanwalt und Steuerberater Christian Gernoth weiß:

Gernoth: Bisher war auch Großbritannien an den EU-weit gültigen Steuersatzrahmen für die Mehrwertsteuer von 15 bis 25 Prozent gebunden. Dies gilt in Zukunft nicht mehr. Durch eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes könnte das Vereinigte Königreich die Waren auf der Insel günstiger machen. Auch das in Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU geregelte Beihilfeverbot gilt für Großbritannien nach dem EU-Austritt nicht mehr. Großbritannien muss sich folglich Subventionen nicht mehr von der EU genehmigen lassen, wodurch die britische Industrie konkurrenzfähiger werden kann.

Frage: Als sicher gelten auch steuerliche Veränderungen durch den „Brexit". Was hat hier der inländische Unternehmer zu beachten, Herr Gernoth?

Gernoth: Im Umsatzsteuerrecht wird sich für inländische Unternehmer, die nach Großbritannien exportieren, einiges ändern. Ausgangsleistungen des deutschen Unternehmers werden keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr sein, sondern Ausfuhrlieferungen. Deutsche Importe stellen keine innergemeinschaftlichen Erwerbe mehr dar, sondern eine Einfuhrlieferung.
Eine Ausfuhrlieferung ist – wie eine innergemeinschaftliche Lieferung – umsatzsteuerfrei und bei einer Einfuhr ist Einfuhrumsatzsteuer statt Umsatzsteuer zu zahlen. Aber: Bei Ein- und Ausfuhr ist der Verwaltungsaufwand für den deutschen Unternehmer künftig viel höher. Im Ergebnis ändert sich zwar wenig, aber es ist dafür mehr Bürokratie notwendig.

Frage: Und welche Konsequenzen bringt der „Brexit" im Bereich des Zivilrechts mit sich?

Gernoth: Im Arbeitsrecht werden Entsendungen von Arbeitnehmern nach Großbritannien viel komplizierter. Gravierender ist aber, dass im Moment niemand sagen kann, ob die britische Limited in Deutschland weiterhin als Kapitalgesellschaft anerkannt wird. Bisher musste sie bei uns auch mit der Haftungsbeschränkung anerkannt werden, da es sich um eine Gesellschaft aus einem EU-Mitgliedsstaat handelt. Es könnte künftig also sein, dass die deutschen Gesellschafter einer Limited, die sich bisher über eine Haftungsbeschränkung gefreut haben, plötzlich persönlich für alle Schulden der Limited haften. Durch den „Brexit" würden diese Gesellschafter buchstäblich im Regen stehen gelassen werden.

Jeder Gesellschafter einer Limited sollte also eine Umwandlung in eine deutsche GmbH oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in Erwägung ziehen.
Wir beraten Sie dazu gerne.

© Steuerberatung Gernoth GmbH